

Satzung vom 06.12.2023 zur 1. Änderung der Satzung der Stadtentwässerung

Soest AöR über die Erhebung von Abwassergebühren vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S.666), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015 S.496), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.2020, S.916) in der jeweils geltenden Fassung,
der §§ 1, 2, 4, 6-8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969 S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.2019, S.1029), in der jeweils geltenden Fassung,
des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S.926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV.NRW. 2021, S.560 ff.; ber. GV.NRW.2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016 S.559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt öffentlichen Rechts vom 20.12.2007, in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soest über die Anstalt öffentlichen Rechts vom 19.10.2022,
hat der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Soest AöR in seiner Sitzung am 06.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebühren- und Abgabensatz (Schmutzwasser)

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwassereinleitung beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser
 - a) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die keine Mitglieder des Lippeverbandes sind, 2,84 Euro,
 - b) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Lippeverbandes sind und an diesen wegen der Abwasserbeseitigung Beiträge entrichten, 1,50 Euro.
- (2) Für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) dieser Satzung, die das eingeleitete Schmutzwasser in einer Kleinkläranlage vorbehandelt haben, beträgt die Benutzungsgebühr je Kubikmeter Schmutzwasser 1,20 Euro.

Artikel 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren- und Abgabensatz (Niederschlagswasser)

Für Grundstücksflächen nach § 4 Abs.1 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche:

- (1) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die keine Mitglieder des Lippeverbandes sind, 0,69 Euro,
- (2) für Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die Mitglieder des Lippeverbandes sind und an diesen wegen der Abwasserbeseitigung Beiträge entrichten, 0,58 Euro.

Artikel 3

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass diese Satzung mit dem Beschluss des Verwaltungsrats der Stadtentwässerung Soest AöR vom 06.12.2023 übereinstimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Soest AöR vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den 06.12.2023

gez. Matthias Abel

gez. André Dreißen

Vorstand

Vorstand

Stadtentwässerung Soest, Anstalt öffentlichen Rechts